

## GROSSER RAT

GR.22.64

### VORSTOSS

#### **Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 22. März 2022 betreffend Abbau der Baubürokratie**

---

##### **Text:**

Der Regierungsrat soll hinsichtlich der Neuauflage des kantonalen Energiegesetzes prüfen, welche Bestimmungen in Energiegesetz und Energieverordnung, Baugesetz und Bauverordnung und allenfalls weiteren gesetzlichen Bestimmungen als Fremdänderungen gestrichen oder geändert werden können, um die Anzahl der Bauvorschriften zu reduzieren und/oder unnötige Hürden für energetische Massnahmen zu beseitigen und so zusätzliche Investitionen in energetische und ökologische Massnahmen auszulösen.

##### **Begründung:**

Wer heute eine neue Liegenschaft – insbesondere ein Mehrfamilienhaus – bauen möchte, muss sich durch einen Dschungel an Vorschriften in Baugesetz und Bauverordnung sowie anderen Bestimmungen kämpfen. Ein Bauprojekt kostet entsprechend bereits in der Planungsphase viel Geld und die teils keinen Nutzen stiftenden Bestimmungen verteuern ein Projekt unnötig.

Wenn zusätzliche Investitionen v. a. auch im energetischen und/oder ökologischen Bereich erwünscht sind, dann gilt es in erster Linie, die teils unnötige Baubürokratie auf ein Minimum zu reduzieren, so dass zusätzliche Investitionen bspw. in eine Solaranlage, einen Speicher oder das Auffangen von Regenwasser ausgelöst werden.

Insbesondere beinhaltet die Bauverordnung viele Bestimmungen aus Normen, welche nicht zwingend einen zusätzlichen Nutzen bringen oder sicherheitsrelevant sind. Vorgaben für Liegenschaften sind dort gerechtfertigt, wo die Personensicherheit gefährdet oder die Interessen Dritter (bspw. Nachbarn) beeinträchtigt werden. Darüber hinaus verteuern aber viele Vorschriften unnötigerweise die Bauten ohne Mehrwert.

Bei bestehenden Gebäuden bestehen Bestimmungen, welche bei Investitionen in energetische Massnahmen ebenfalls zu Nachteilen führen. Ein Beispiel: Vielfach verfügen alte Liegenschaften über einen Sockel von mehr als 80 cm. Dies führt dazu, dass das Untergeschoss als Vollgeschoss gewertet wird. Wird nun bei einem Heizungsersatz der Öltank entfernt, so wird der Tankraum nicht mehr als Technikraum qualifiziert, sondern bspw. als Kellerraum. Damit wird dieser Raum neu bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer gezählt. Dies, obwohl dieser Raum weiterhin nicht als Wohnraum nutzbar ist. Dadurch wird unnötig Potenzial für die Verdichtung auf einem Grundstück eingeschränkt (bspw. Ausbau Dachstock, Anbauten). Es muss dringend geprüft werden, welche absurden bürokratischen Bestimmungen im Rahmen der Revision des Energiegesetzes als Fremdänderung eliminiert werden können.